



JUGENDSATZUNG

*Der TuS Eintracht Bielefeld e. V. Oktober 2009 –
Entwurf*

Diese Jugendsatzung ist im 4. Quartal 2009 Grundlegend überarbeitet
worden.

Alle Änderungen sind rot hervorgehoben!!

Der Jugendvorstand

28.10.2009



JUGENDSATZUNG

Der TuS Eintracht Bielefeld e. V. Oktober 2009 –Entwurf

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend **der** TuS Eintracht Bielefeld e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche **und Kinder** des Vereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen **Vereinsmitglieder**.

§ 2

Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend **der** TuS Eintracht Bielefeld e. V. führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 der Vereinsordnung.

Die Aufgaben der Vereinsjugend **der** TuS Eintracht Bielefeld e. V. sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Zusammenarbeit mit anderen (Jugend) Organisationen.

§ 3

Beiträge

Aufnahmegebühr und Beiträge gelten gemäß § 6 der Vereinsordnung und sind rechtsverbindlich.

§ 4

Rechte und Pflichten

Für die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend gilt § 7 der Vereinssatzung.

§ 5 *Organe*

Organe der Vereinsjugend **der** TuS Eintracht Bielefeld e. V. sind:

- a) Die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend.
- b) Der Jugendvorstand.
- c) Der Jugendbeirat.
- d) Die Fachjugendabteilungen.

§ 6 *Mitgliederversammlung der Vereinsjugend*

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsjugend findet jährlich, jeweils in den ersten **drei** Monaten statt (**Vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins**). Sie wird durch Aushang **und per Email** den Fachabteilungen bekannt gegeben.

Auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugend kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsjugend einberufen werden. Die Gründe müssen dem Jugendvorstand schriftlich mitgeteilt worden sein.

Eine **außerordentliche** Versammlung hat innerhalb von drei Wochen mit der Ladungsfrist von sieben Tagen stattzufinden. Sie wird durch Aushang **und per Email** den Fachabteilungen bekannt gegeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Übrigen gilt § 11 Abs. 11 der Vereinssatzung.

Die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen vom vollendeten zwölften Lebensjahr, bis zum vollendeten achtzweiten Lebensjahr stimmberechtigt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinsjugend haben zu erfolgen:

- a) Die Bekanntgabe des Jahresberichtes durch den Jugendvorstand (**Jugendwart** des Vereines).
- b) Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Berichte der einzelnen Jugendabteilungen.
- d) Neuwahl des Jugendvorstandes für zwei Jahre.
- e) Die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung der Vereinsjugend.

§ 7 *Jugendvorstand*

Der Jugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Dem Vorsitzenden.
- b) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
- c) Dem Kassenwart.
- d) Dem Schriftführer.
- e) Zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche im Sinne des BGB sind.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied vom sechzehnten Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist zugleich **Jugendvorstand** des Vereins und Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendvorstandsvorsitzende sowie sein Vertreter müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt gemäß § 11 Abs. 8 der Vereinssatzung.

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Der Vorsitzende vertritt im Rahmen seiner Aufgaben die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendvorstandssitzungen, die Jugendbeiratsitzungen und die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend, im verhinderten Fall sein Vertreter.
- b) Der Schriftführer des Jugendvorstandes erledigt die schriftlichen Arbeiten protokolliert die Beschlüsse des Jugendvorstandes, der Jugendbeiratsitzung, sowie der Mitgliederversammlungen der Gesamtjugend. Die Protokolle sind vom Schriftführer und mindestens einem Jugendvorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- c) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Belege zu sammeln und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Revision der Kasse wird dem Revisionsausschuss des Vereins gemäß § 11 Abs. 5 der Vereinssatzung übertragen.
- d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten **der** TuS Eintracht Bielefeld e. V., die die gesamte Vereinsjugend berühren. Der Jugendvorstand und der Jugendbeirat entscheiden über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- f) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Fachausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte aller Vorstandsmitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vierzehn Tagen einzuberufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Jugendbeirat

Dem Jugendbeirat gehören folgende Mitglieder an:

- a) Der Jugendvorstand
- b) Alle Leiter (oder im verhindertem Fall sein Stellvertreter **oder Abteilungsleiter**) der im Verein vorhandenen Jugendabteilungen.
- c) Zwei Vertreter der Jugend.
- d) **Ein Vertreter der Jugend aus den Fachabteilungen.**

Der Jugendbeirat ist **bei Bedarf** vom Jugendvorstand einzuladen. Er wirkt beratend bei Beschlussfassungen des Jugendvorstandes mit. Je nach Bedarf kann der Jugendbeirat, wenn besondere Umstände es verlangen, weitere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

Die Aufgaben des Jugendrates sind:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilungen.
- b) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vereinsjugend.
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Jugendabteilungen.
- d) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Verbandsebene (Stadt, Kreis, Bezirk, usw.)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Jugendabteilungen.

Auf Antrag eines mit fünfzig Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses eines Fachjugendausschusses hat eine Jugendbeiratsitzung stattzufinden.

Der Jugendbeirat wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde. Die Mitglieder des Jugendbeirates haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Fachjugendabteilung

Die Fachjugendabteilung besteht aus folgenden Personen:

- a) Dem Jugendleiter der Fachabteilung und seinem Stellvertreter.
- b) Zwei Jugendvertretern die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind im Sinne des BGB. Mindestalter ist vierzehn Jahre. Als weitere Mitglieder können auch Personen mit speziellen Funktionen dazu gewählt werden.
- c) Als weitere Mitglieder können auch Personen mit speziellen Funktionen dazu gewählt werden.

Die Mitglieder der Fachjugendabteilung werden von einer Jugendversammlung der Fachabteilung für zwei Jahre gewählt.

In der Fachabteilung ist jedes Mitglied vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an wählbar. Über dies gilt § 11 Abs. 8 der Vereinssatzung.

Die Sitzungen der Fachjugendabteilungen **finden alle zwei Jahre und nach Bedarf** statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Fachjugendabteilungen ist eine Sitzung durch Bekanntgabe in der Abteilung binnen vierzehn Tagen einzuberufen.

Aufgaben der Fachjugendabteilung:

- a) Die Fachjugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Sie entscheidet über die Verwendung der seiner Fachabteilung vom Jugendvorstand zugewiesenen Mittel. Sie ist verpflichtet, über alle ausgegebenen Mittel Belege dem Kassenwart des Jugendvorstandes auszuhändigen. Auszahlungen sind nur mit der Unterschrift des Jugendleiters der Fachabteilung sowie der Unterschrift des Jugendvorstandes oder seines Stellvertreters möglich.
- b) Der Leiter der Fachjugendabteilung vertritt die Interessen seiner Abteilung gegenüber der Jugendversammlung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung seiner Abteilung.
- c) Die Fachjugendabteilung ist für ihre Beschlüsse, die Fragen der Fachart betreffend, der Jugendversammlung seiner Abteilung und dem Vorstand seiner Abteilung verantwortlich. Für alle anderen Beschlüsse ist er der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend und dem Jugendvorstand verantwortlich.
- d) Die Fachjugendabteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung seiner Abteilung.

§ 10

Jugendsatzungsänderungen

Änderungen der Jugendsatzung können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinsjugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden – stimmberechtigten – Mitglieder.

§ 11

Übertrags- und Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung der Vereinsjugend am 04.03.2004 in der Kuhlo- Realschule beschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Letzte Überarbeitung datiert aus dem Oktober 2009. Sie wird Bestandteil der Vereinssatzung der TuS Eintracht Bielefeld e. V. vom 24.03.2001.

Bielefeld, den 28.10.2009

Gez.: Benjamin Hanke, Jugendleiter Gesamtverein

Gez.: Hans Luiken, stellvertretender Jugendleiter Gesamtverein

Gez.: Thomas Gößling, Schriftführer Jugend

Gez.: Claudia Zöllner, Kassenwartin Jugend

Stempel des Vereins: